



Betreff: **Kundmachung über die Auflage der Wählerverzeichnisse zur Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte, Gemeindejagden Malta-OST und Malta-WEST;**

Datum: 20. Oktober 2020
Zahl: 747-2/2020
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Wählerverzeichnisses für die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagden Malta-OST und Malta-WEST gem. § 94 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 i.d.F. LGBl.Nr. 104/2019 in Verbindung mit den § 6 der Durchführungsverordnung zum Kärntner Jagdgesetz, LGBl.Nr. 113/1978, i.d.F. LGBl.Nr. 6/1992.

Die Wählerverzeichnisse für die am 29. November 2020 stattfindende Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagden

Malta-OST, KJNr.: 206512
Malta-WEST, KJNr.: 206492

liegen in der Zeit von

Donnerstag,	22. Oktober 2020	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag,	23. Oktober 2020	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Samstag,	24. Oktober 2020	nach telefonischer Vereinbarung
Sonntag,	25. Oktober 2020	nach telefonischer Vereinbarung
Montag,	26. Oktober 2020	nach telefonischer Vereinbarung
Dienstag,	27. Oktober 2020	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch,	28. Oktober 2020	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag,	29. Oktober 2020	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag,	30. Oktober 2020	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Samstag,	31. Oktober 2020	nach telefonischer Vereinbarung

im Gemeindeamt Malta, 9854 Malta 13 zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse in das Wählerverzeichnis einsehen, und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.





Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen und zu begründen und fristgerecht (vor Ablauf Einsichtsfrist, das ist der 31. Oktober 2020 um 16:00 Uhr) im Gemeindeamt der Gemeinde Malta einzureichen. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erste Stelle Unterzeichnende als Zustellungsbevollmächtigter.

Wahlberechtigte sind die Eigentümer der die Gemeindejagden bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten Wahlberechtigte sind. Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes haben das Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten auszuüben.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER

(elektronisch signiert)

Angeschlagen am: 21. Oktober 2020

Abgenommen am: 2. November 2020

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: 21. Oktober 2020